

Arthur Schlegelmilch
Redaktionelle Überarbeitung: Martin Kirsch

Zentrale Probleme der modernen europäischen Verfassungsgeschichte

Kurseinheit 2:
Grundrechte, Wahlrecht und Föderalismus

kultur- und
sozialwissenschaften

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Kurs 04152 „Zentrale Probleme der modernen europäischen Verfassungsgeschichte“ ist Bestandteil des Masterstudiengangs Governance, Modul 1.3.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Forschungsstipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Inhaltsübersicht zu Kurseinheit 2

1. Grundrechte

- 1.1 Menschenrechte als Universalrechte und Bauplan der bürgerlichen Gesellschaft. Die revolutionäre Dekade in Frankreich 1789-1799 (Arthur Schlegelmilch) 1
- 1.2 Verfassungsstaatlichkeit ohne Grundrechtsnormierung. Die politische und theoretische Debatte über das Fehlen von Menschen- und Grundrechten in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes von 1867 und des Deutschen Kaiserreichs von 1871 (Arthur Schlegelmilch) 22
- 1.3 Die Charta der Arbeit im faschistischen Italien: Grundrechte versus Korporativismus (Jörg Luther) 37

2. Wahlrecht

- 2.1 Die schwierige Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts in Europa seit 1792 (Martin Kirsch) 49
- 2.2 Das preußische Dreiklassenwahlrecht und die Wahlkultur des deutschen Kaiserreichs (1871-1918) (Thomas Kühne) 66
- 2.3 Die Widersprüche des konstitutionellen Systems und die manipulative Sicherung der Macht in Deutschland: Die „Hottentottenwahlen“ von 1907 (Wolfgang Kruse) 77

3. Föderalismus

- 3.1 Reich und Bund. Zur staatsrechtlichen Einordnung des Alten Reichs zwischen 1790 und 1806 (Edgar Liebmann) 89
- 3.2 Der Kremsierer Verfassungsentwurf für die Habsburgermonarchie 1849 (Andreas Gottsmann) 103

1. Grundrechte

1.1 Menschenrechte als Universalrechte und Bauplan der bürgerlichen Gesellschaft. Die revolutionäre Dekade in Frankreich 1789-1799.

von Arthur Schlegelmilch (Hagen)

Methodische Vorbemerkung: Der nachfolgende Text beruht zu gewichtigen Teilen auf einer Textanalyse von drei Quellen. Zum besseren Nachvollziehen wird im Folgenden einer der drei Texte, nämlich die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789/1791 wieder gegeben. Die beiden anderen Texte – die Menschen- und Bürgerrechtserklärungen in der Verfassung von 1793 bzw. in der Verfassung von 1795 – können ohne größeren Aufwand auch recherchiert werden (nähere Angaben s.u. bei den bibliographischen Hinweisen).

Bei der nachfolgenden Quelle handelt es sich wohl um das bekannteste Dokument der Französischen Revolution, welches neben dem „Sturm auf die Bastille“ am 14.07.1789 am häufigsten mit dem Ereignis der Revolution in Verbindung gebracht wird. Da zu dieser Epoche extrem viel wissenschaftliche Literatur vorhanden ist, sei nur auf einige ganz wenige deutschsprachige Bücher für den Kontext der hier behandelten Quelle verwiesen:

Als Einstiegslektüre zur Französischen Revolution bieten sich an: Wolfgang Kruse, *Die Französische Revolution*, Paderborn u.a. 2005; Hans-Ulrich Thamer, *Die Französische Revolution*, München 2004; Ernst Schulin, *Die Französische Revolution*, 3. Aufl., München 1990; Rolf E. Reichardt, *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*, Frankfurt a. M. 1998; Rolf E. Reichardt (Hg.), *Ploetz: Die Französische Revolution*, Freiburg 1988; Michael Erbe, *Geschichte Frankreichs von der Großen Revolution bis zur Dritten Republik 1789-1884*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1982;

mit stärkerem Focus auf der Verfassungsgeschichte: Martin Kirsch u.a., *Frankreich*, in: Peter Brandt/ders./Arthur Schlegelmilch (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*, Bd. 1: Europa um 1800, Bonn 2006, S. 214-335, insbesondere 261-268 zu den Grundrechten mit weiteren Nachweisen zur Literatur über die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789; Peter Claus Hartmann, *Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-2002). Ein Überblick*, Berlin ²2003.

Quellen: Martin Kirsch (Bearb.), *Quellen zur Verfassungsgeschichte Frankreichs 1787-1814*, in: Peter Brandt/ders./Arthur Schlegelmilch (Hg.), *Quellen zur*

europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, CD-ROM 1: Europa um 1800, Bonn 2004,

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789: Dok. 3.4.2; Verfassung von 1791: Dok. 3.2.6 , Verfassung von 1793: Dok. 3.2.18; Verfassung von 1795: Dok. 3.2.24

Quellentext:

Textwiedergabe nach: Martin Kirsch (Bearb.), Quellen zur Verfassungsgeschichte Frankreichs 1787-1814, in: Peter Brandt/ders./Arthur Schlegelmilch (Hg.), Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, CD-ROM 1: Europa um 1800, Bonn 2004, Dok. 3.4.2 (deutsche Version), Dok. 3.2.6 (Auszug)

26.8.1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

„Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen.

Infolgedessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutze des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte:

Art. 1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Art. 2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum können eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Art. 4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.

Art. 5. Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.

Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamten nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

Art. 7. Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muss sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.

Art. 8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.

Art. 9. Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.

Art. 10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

Art. 11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 12. Die Sicherung der Menschen und Bürgerrechte erfordert eine Streitmacht. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

Art. 13. Für den Unterhalt der Streitmacht und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden.

Art. 14. Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

Art. 15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

Art. 16. Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

Art. 17. Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.“

Diese Erklärung wurde wortwörtlich der Verfassung vom 03.09.1791 vorangestellt, sodann folgte die nachfolgende Passage:

„Die Französische Verfassung

Da die Nationalversammlung die Französische Verfassung auf den Grundsätzen aufbauen will, die sie eben anerkannt und erklärt hat, schafft sie unwiderruflich die Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen.

Es gibt keinen Adel mehr, keinen Hochadel, keine erblichen Unterschiede, keine Standesunterschiede, keine Lehnsherrschaft, keine Patrimonialgerichtsbarkeiten, keine Titel, Benennungen und Vorrechte, die davon herrührten, keinen Ritterorden, keine Körperschaften oder Auszeichnungen, die Adelsproben erforderten oder die auf Unterschieden der Geburt beruhten, und keine andere Übergeordnetheit als die der öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Dienstes.

Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder ererbt werden.

Für keinen Teil der Nation, für kein Individuum gibt es mehr irgendein Privileg oder eine Ausnahme vom gemeinsamen Recht aller Franzosen.

Es gibt keine Zünfte mehr, keine Körperschaften von Berufen, Künsten oder Handwerken. Das Gesetz anerkennt keine geistlichen Gelübde noch irgendwelche

andere Verbindlichkeiten, die den natürlichen Rechten oder der Verfassung entgegenstellen.

Titel I. Grundeinrichtungen, von der Verfassung verbürgt

Die Verfassung verbürgt als natürliche und bürgerliche Rechte:

1. dass alle Staatsbürger zu allen Stellungen und Ämtern zugelassen sind ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente;
2. dass alle Abgaben auf alle Bürger gleichmäßig unter Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse verteilt werden;
3. dass dieselben Verbrechen mit denselben Strafen belegt werden ohne irgendeinen Unterschied der Person.

Die Verfassung verbürgt gleichfalls als natürliche und bürgerliche Rechte:

die Freiheit jedes Menschen zu gehen, zu bleiben, zu reisen, ohne verhaftet oder gefangen gehalten zu werden als in den durch die Verfassung festgelegten Formen;

die Freiheit jedes Menschen zu reden, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken zu veröffentlichen, ohne daß seine Schriften irgendeiner Zensur oder Aufsicht vor ihrer Veröffentlichung unterworfen sein dürfen, und den religiösen Kult auszuüben, dem er anhängt;

die Freiheit der Bürger, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln in Übereinstimmung mit den Polizeigesetzen;

die Freiheit, an die errichteten Behörden persönlich unterzeichnete Bittschriften zu richten.

Die gesetzgebende Gewalt kann keine Gesetze erlassen, welche die Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte, die in diesem Abschnitt bezeichnet und durch die Verfassung verbürgt sind, beeinträchtigen oder hindern. Und da die Freiheit nur darin besteht, alles das tun zu können, was weder den Rechten eines anderen noch der öffentlichen Sicherheit schadet, kann das Gesetz Strafen gegen die Handlungen festsetzen, welche die öffentliche Sicherheit oder die Rechte eines anderen angreifen und dadurch der Gesellschaft schaden würden.

Die Verfassung verbürgt die Unverletzlichkeit des Eigentums oder die gerechte und vorherige Entschädigung von dem, was die gesetzlich festgestellte, öffentliche Notwendigkeit als Opfer erfordert.

Die Güter, die für die Ausgaben der Kirchen und alle Zweige der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt waren, gehören der Nation und stehen in jedem Falle zu ihrer Verfügung.